

Wir bedauern, dass das Produkt Green Grocer's „Blumenkohl & Romanesco“ Anlass zur Beschwerde gegeben hat, da sich ein Verbraucher durch die Aufmachung über dessen Zusammensetzung getäuscht fühlt. Seit vielen Jahren gibt es eine Vielzahl von Gemüsemischungen der unterschiedlichsten Ausprägungen im Handel. Bei der Namensgebung wurde zur Abgrenzung zu anderen Produkten dieser Kategorie daher neben Blumenkohl der sonst selten verwendete Romanesco gewählt. Auf der Vorderseite der Verpackung, auf der zwei der enthaltenen Gemüsesorten durch Worte hervorgehoben werden, ist die Gemüsemischung realistisch dargestellt. Sie zeigt daher neben Blumenkohl und Romanesco ebenfalls Brechbohnen in deren rezeptorischen Verhältnis. Über die Zutatenliste haben Verbraucher eine weitere Möglichkeit sich über die Zusammensetzung eines Lebensmittels detailliert zu informieren. Es ist allgemein davon auszugehen, dass Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung eines Lebensmittels richten, zunächst das Zutatenverzeichnis lesen. Ihm kommt daher als Informationsquelle eine sehr bedeutende Rolle zu. Sowohl auf der Vorderseite der Verpackung als auch in der beschreibenden Bezeichnung des Produkts auf der Rückseite werden zwei für den Verbraucher wertgebende Gemüsesorten namentlich genannt und werden dadurch „hervorgehoben“. Für diese Fälle besteht von Seiten des Gesetzgebers die Verpflichtung zur Mengenkennzeichnung, d.h. der Angabe des prozentualen Anteils der so beworbenen Zutaten im Zutatenverzeichnis. Dort ist deshalb deklariert, dass 39% Blumenkohl und 20% Romanesco enthalten sind. Aus der rechtlich definierten Struktur eines Zutatenverzeichnisses einer absteigenden Reihenfolge ist somit klar und unmissverständlich zu erkennen, dass der Anteil der Brechbohnen zwischen 21 und 38% ausmacht.

Auch wenn wir hier keine Täuschung des Verbrauchers sehen, werden wir diesen Vorgang zum Anlass nehmen bei der nächsten Verpackungsneuaufgabe den Produktnamen anzupassen.